

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Fabio De Masi, Matthias W. Birkwald, Jörg Cezanne, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/16687 –**

Personalstand europäischer Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland und die Anwendung von Sitzabkommen

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Europäische Zentralbank (EZB) und die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung („EIOPA“) haben ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland. Die Bundesregierung hat mit beiden Einrichtungen Sitzabkommen geschlossen (EZB: Gesetz vom 18. September 1998 – www.bgb1.de/xaver/bgb1/start.xav?start=%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgb1298s2995.pdf%27%5D#__bgb1_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgb1298s2995.pdf%27%5D__1575562089773), EIOPA: Gesetz vom 18. Oktober 2011 – www.bgb1.de/xaver/bgb1/start.xav?start=%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgb1212s0338.pdf%27%5D#__bgb1_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgb1212s0338.pdf%27%5D__1575557098259). Beide Abkommen bestimmen, im Einklang mit dem Protokoll (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, dass die jeweiligen Einrichtungen der Bundesregierung Namen, Dienstrang und Dienststellung sowie Anschrift der Beamten und sonstigen Bediensteten dieser Gruppen jährlich bzw. regelmäßig mitteilen (Artikel 13 im Falle der EZB und Artikel 11 im Falle der EIOPA sowie die Artikel 15 und 22 des Protokolls (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, 16. Dezember 2004).

1. Welche Rechtsnatur haben die Abkommen nach Auffassung der Bundesregierung?

Nach Auffassung der Bundesregierung handelt es sich bei den Abkommen um völkerrechtliche Verträge.

2. Entfalten diese Abkommen nach Auffassung der Bundesregierung Wirkung gegenüber Dritten?

Nach Auffassung der Bundesregierung entfalten diese Abkommen keine Drittwirkung.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 17. Februar 2019 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

3. Zu welchen Zeitpunkten sind die EZB und die EIOPA ihren Verpflichtungen aus Artikel 15 Absatz 2 des o. g. Protokolls und aus ihren Sitzabkommen nach Kenntnis der Bundesregierung nachgekommen?

Die Übermittlungspflicht beruht auf dem Interesse des Gaststaats, einen regelmäßigen Überblick über den Personalbestand der auf seinem Hoheitsgebiet tätigen Internationalen Organisation zu erhalten. Die Europäische Zentralbank (EZB) und die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersvorsorge (EIOPA) sind ihrer Verpflichtung aus ihren Sitzabkommen ggü. der Bundesregierung zur jährlichen Vorlage von Listen aller ihrer Bediensteten bislang insoweit nachgekommen als sowohl EZB als auch EIOPA ihre internationalen Bediensteten dem Auswärtigen Amt laufend anlässlich der Beantragung von Sonder- bzw. Protokollausweisen notifiziert haben. Sofern diese Informationen protokollarisch oder steuer-, arbeits- und sozialrechtlich relevant sind, ergeben sie sich aus den Notifizierungen der einzelnen Bediensteten zur Beantragung von Sonder- bzw. Protokollausweisen.

Die sich aus den in Rede stehenden Sitzabkommen ergebende jährliche Übermittlungspflicht einer Aufstellung der Bediensteten und ihrer unmittelbaren Angehörigen wurde zudem in das am 6. Dezember 2019 in Kraft getretene Gaststaatgesetz (siehe BGBl. I, S. 1929 f., dort § 18 Absatz 1 Satz 2) aufgenommen. Die Bundesregierung wird auf die Einhaltung der sich hieraus ergebenden Verpflichtungen achten.

4. Hat die Bundesregierung bisher auch auf eigene Initiative derartige Informationsauskünfte bei der EIOPA und/oder der EZB erbeten?

Wenn ja, wann hat dies stattgefunden, und sind die EZB und/oder die EIOPA dem nachgekommen?

Das Auswärtige Amt hat mit Rundnote Nr. 18/2015 vom 03. Juni 2015 alle Vereinigten Nationen (VN)- und Internationalen Organisationen in Deutschland an ihre Verpflichtung aus den einschlägigen Sitzabkommen erinnert, den eigenen Personalbestand mitzuteilen. Das Auswärtige Amt erhielt im August 2015 von der EIOPA und im Oktober 2015 von der EZB eine Liste mit allen Bediensteten. In dieser Liste wurden folgende Daten übermittelt: Vor- und Nachname, etwaiger diplomatischer Status, Ende des Arbeitsvertrages soweit nicht unbefristet, Personaldaten aus dem Personalausweis bzw. Diplomatenpass einschließlich der Familienangehörigen und die Nationalität. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

5. Welche Dienstränge und Dienststellungen sind der Bundesregierung für die EZB und die EIOPA jeweils mitgeteilt worden (bitte alle Dienstränge und Dienststellungen nach Jahr und/oder Mitteilung durch die EZB und/oder die EIOPA benennen)?

Die Dienstränge und -stellungen ihrer Bediensteten teilen EZB und EIOPA dem Auswärtigen Amt laufend anlässlich der Notifizierung ihrer Mitarbeiter zur Beantragung von Sonder- bzw. Protokollausweisen mit. Die Sonder- bzw. Protokollausweise, deren Ausstellung ebenfalls in den Sitzabkommen vorgesehen ist, ersetzen deklaratorisch die ausländerrechtliche Aufenthaltserlaubnis. Die Erfassung von Diensträngen und -stellungen der Bediensteten von Internationalen Organisationen ist in der dazugehörigen Datenbank nicht vorgesehen. Eine entsprechende Auswertung ist deshalb nicht möglich. Bei den erfassten Bediensteten handelt es sich ausnahmslos um internationale Mitarbeiter, die die Privilegien nach dem Sitzabkommen und dem Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union genießen.

6. Wie viele (Namen von) Bedienstete (Bediensteten) wurden der Bundesregierung jeweils mitgeteilt?

Aktuell liegen der Bundesregierung die Namen von 693 internationalen Bediensteten der EZB und von 70 internationalen Bediensteten der EIOPA vor.

7. Welche konkreten Schritte erwägt die Bundesregierung einzuleiten, sollten niemals derartige Mitteilungen durch die EZB und/oder die EIOPA ergangen sein, um diese steuerlich und sozialrechtlich wichtigen Informationen zu erhalten?

Die Bundesregierung wird EZB und EIOPA erneut mittels Rundnote an die sich aus den Sitzabkommen resultierenden Verpflichtungen erinnern und zur Vorlage vollständiger Personallisten auffordern. Die Bundesregierung verweist zum Status des in Frage stehenden Personals auf die Antwort zu Frage 5.

8. Wurde die Bundesregierung von der EZB und/oder der EIOPA über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter informiert, die nicht unter Artikel 15 des Sitzabkommens (EZB) bzw. Artikel 14 (EIOPA) fallen und daher nicht in den Genuss der Vorrechte und Befreiungen nach dem o. g. Protokoll kommen?

Wenn ja, wie viele Personen wurden jeweils gemeldet?

Sind bestimmte Kategorien genannt worden, und wenn ja, welche (bitte nach Jahren bzw. Mitteilungen auflisten)?

Etwaige Anfragen zu Mitarbeitern von EZB und EIOPA, die nicht unter die Vorrechte und Befreiungen nach den Sitzabkommen bzw. dem Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union fallen, werden an die zuständige Ausländerbehörde verwiesen.

9. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass die Einrichtungen hinsichtlich ihres nicht bevorrechtigten Mitarbeiterstammes das deutsche Arbeits- und Sozialrecht einhalten?

Wie regelt die Bundesregierung insbesondere den Konflikt zwischen der Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten (jeweils Artikel 2 der Abkommen) und etwaigen erforderlichen behördlichen Prüfungen, zum Beispiel zur Arbeitsplatzsicherheit etc.?

10. Welche Erfahrungen und Erkenntnisse hat die Bundesregierung hinsichtlich der Einhaltung des Arbeitsschutzgesetzes und des Arbeitszeitgesetzes durch die EZB und/oder die EIOPA für die nicht bevorrechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter?

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass sich die Kategorisierung der Bevorrechtigung/Nichtbevorrechtigung allein auf die durch das Protokoll Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union insbesondere in Artikel 11 eingeräumten Privilegien (z. B. Befreiung von Einwanderungsbeschränkungen, Erleichterungen auf dem Gebiet des Währungs-, Devisenrechts sowie bei der Anwendung von Zollbestimmungen) nicht hingegen auf das für die Beschäftigten anzuwendende Arbeits- und Sozialrecht bezieht.

Gemäß Art. 15 des Sitzabkommens mit der EZB unterliegen die Beschäftigungsbedingungen des Direktoriums der EZB sowie der Bediensteten nicht

dem materiellen und dem prozessualen Arbeits- und Sozialrecht der Bundesrepublik Deutschland. Eine entsprechende Nichtanwendungsklausel wurde in Art. 14 des Sitzabkommens mit der EIOPA aufgenommen.

Die Beschäftigungsbedingungen der EZB wurden gemäß Art. 36 der Satzung der EZB vom EZB-Rat auf Vorschlag des Direktoriums festgelegt. Für die EIOPA gelten gemäß Art. 68 der Verordnung EU Nr. 1094/2010 („EIOPA-Verordnung“) das Statut und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union. Vor diesem Hintergrund geht die Bundesregierung davon aus, dass weder EZB noch EIOPA Verträge auf der Grundlage deutschen Arbeitsrechtes geschlossen haben.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.